

Emissionen in der Landwirtschaft – Wenns dem Nachbarn stinkt

Naturgemäss ist die landwirtschaftliche Produktion mit verschiedenen Emissionen verbunden, was bei betroffenen Anwohnern zu Ärger führen kann. Bei einem Neu- oder Umbau gilt es, die entsprechenden Emissionsvorschriften zu beachten.



Die Luftreinhalte-Vorordnung sieht zum präventiven Schutz Mindestabstände von landwirtschaftlichen Betrieben zu Wohnzonen vor. Bild: Adobe Stock

Emissionen sind vielfältig, z.B. Luft- oder Gewässerverunreinigungen, Lärm, oder Gerüche. Ein intensiver Geruch nach Gülle oder nach anderen Abfällen kann für die Anwohner zur Belastung werden. Andere Emissionen wie die vom Stall abstrahlenden Lichter oder das nächtliche Piepsen des Putzroboters können den Nachbarn den Schlaf rauben. Mit Emissionsvorschriften sollen Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen geschützt werden. Hierunter fallen bspw. die direktbetroffenen Nachbarn. Der Zweck liegt dementsprechend darin, Anwohner vor lästigen Einwirkungen zu schützen sowie auch umweltschutzrechtlichen Anliegen Rechnung zu tragen.

Der Emissionsschutz richtet sich sowohl nach dem privatrechtlichen Nach-

barrecht als auch nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Im Nachbarrecht (Art. 684 ZGB) hat sich jede Person bei der Ausübung des Eigentums übermässiger Einwirkungen zu enthalten. Die Übermässigkeit einer Emission bemisst sich nach der Lage und der Beschaffenheit der Grundstücke sowie nach dem Ortsgebrauch. Das Bundesgericht prüfte, ob Kuhglocken tragende Kühe für das angrenzende Wohngebiet eine übermässige Emis-

sion darstellen. Es lehnte die nachbarlichen Beschwerden in diesem Fall ab, da der entstandene Lärm in der Nacht auch mit offenem Fenster kaum hörbar sei und das Tragen von Kuhglocken im Ortsgebrauch langer Tradition entspreche.

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sieht bei der bäuerlichen Tierhaltung und Intensivtierhaltung zum präventiven Schutz Mindestabstände von landwirtschaftlichen Betrieben zu Wohn-

«Die gesetzlichen Mindestabstandsbestimmungen zu beachten und die Nachbarn zu informieren, ist ratsam.»

zonen vor. Die Anforderungen hängen davon ab, ob es sich um eine reine Wohnzone oder um eine gemischte Wohnzone mit erhöhten Emissionen handelt. Konkretes steht im FAT-Bericht 476 der früheren Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (heute Agroscope).

Für die Berechnung des Mindestabstandes werden u.a. die Art und Anzahl der Tiere, der Abstand zwischen den Stallbauten, die topografische Lage sowie die Windverhältnisse berücksichtigt. Vor einem Neu- oder Umbau prüft die zuständige Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, ob die Mindestabstände eingehalten werden. Diese Berechnung wird bei Einsprachen gegen den Bau oder bei baupolizeilichen Geruchsklagen nochmals überprüft. Genügt der Mindestabstand nicht, müssen u.U. Massnahmen zur Emissions-

reduktion ergriffen werden. Eine verbesserte Lüftung, die Anpassung der Fütterung, des Entmistungssystems oder der Abluftreinigung können die Situation verbessern.

Neben den Mindestabstandsvorschriften gibt es weitere Bestimmungen, wie die Einhaltung der schadstoffspezifischen Emissionsgrenzwerte. Die zulässige Maximalmenge eines Schadstoffes (inkl. Staub), wird pro Kubikmeter festgelegt. Zudem müssen bei der Lagerung von flüssiger Gülle oder Vergärungsprodukten die Behältnisse dauerhaft wirksam abgedeckt werden, um Geruchs- und Ammoniakemissionen zu vermeiden. Lüftungsanlagen müssen stets den anerkannten Regeln der Lüftungstechnik entsprechen. Um nachbarliche Konflikte zu vermeiden, sollte frühzeitig ein Austausch mit den emissionsbetroffenen Anwohnern stattfinden, damit Lösungen gefunden werden können. So kann späteren Konflikten vorgebeugt und ein Fundament für ein friedliches Nebeneinander gelegt werden. ■

Celina Imhof, BLW
Studentische
Mitarbeiterin,
Niklaus Rechtsanwälte

